

Die Firma *F. H. Bucher*, Verlagsbuchhandlung in Würzburg, hat Herrn Ludwig Schäffer Prokura erteilt. M.

Haupt & Hammon, Verlagsbuchhandlung in Leipzig. Herr Rudolf Leonhard Hammon ist als Inhaber ausgeschieden. Herr Verlagsbuchhändler Wolfgang Grunow ist Inhaber.

Fürsorge

Die *Königsberger Zellstofffabrik Actiengesellschaft* in Königsberg in Preußen zahlt bis auf weiteres den Angehörigen der bis zum ersten Tage der Mobilmachung bei ihr tätig gewesen und zur Fahne einberufenen Arbeiter vierwöchentliche Unterstützungen von 10 M. für die Ehefrau und je 4 M. für die Kinder unter 15 Jahren. Die Angehörigen von Arbeitern, welche 10 Jahre und länger bei der Firma tätig waren, oder sich sonst besonders gut bewährt haben, erhalten die 1½ fachen Beträge. Bezüglich der Beamten und aller im Monatslohn Angestellten hat die Firma besondere, weitgehende Bestimmungen getroffen. Durch diese Maßnahmen glaubt sie Linderung des durch den Krieg heraufbeschworenen Elends herbeizuführen.

* * *

Die *Maschinenfabrik Akt.Ges. vorm. Wagner & Co.* in Cöthen in Anhalt hält ihren Betrieb auch während des Krieges aufrecht und gewährt den Frauen und Kindern der zur Fahne eingerufenen Arbeiter eine monatliche Unterstützung von 9 M. für die Frau und 6 M. für jedes Kind aus einem Kriegs-Unterstützungsfonds, den die Firma, die Beamten und die zurückgebliebenen Arbeiter gemeinsam für diesen Zweck gegründet haben.

* * *

Die *Metallpapier - Bronzefarben - Blattmetallwerke Aktiengesellschaft* in München W 12, sorgt für die Angehörigen ihrer ins Feld gezogenen Arbeiter in ihren 10 Betrieben in der Weise, daß sie jeder Frau eine Unterstützung von 5 M. und jedem Kind unter 14 Jahren eine solche von 2 M. wöchentlich ausfolgt.

* * *

Gebrüder Seidel, Fabrik gummierter Papiere, Gummier- und Lackier-Anstalt in Pfungstadt (Hessen), gewährte den Frauen ihrer im Felde befindlichen Arbeiter den dortigen ländlichen Verhältnissen entsprechend bis auf weiteres wöchentlich eine Unterstützung von 3 M. und erhält für die zurückgebliebenen Arbeiter ihren Betrieb in beschränktem Maße aufrecht.

* * *

Die Hofkunstanstalt *Eckstein & Stähle* in Stuttgart hat jeder Familie der ins Feld ziehenden Geschäftsangehörigen eine einmalige Gabe von 20 M. zukommen lassen und für die Dauer des Krieges eine wöchentliche Unterstützung von 7 M. zugesagt.

Preiserhöhungen in Schweden. Verkauf nur gegen bar. Die Verkaufsstelle der *schwedischen Feinpapierfabriken* in Stockholm teilt durch Rundschreiben mit, daß sie ihre Preise um 10 v. H. erhöht hat; dasselbe zeigt für ihre sämtlichen Waren die Papier- und Schreibwaren-Großhandlung *Aktieselskabet Emil Jensen, Kopenhagen*, auch in Schweden an. Die schwedischen *Geschäftsbücherfabriken* erklären, daß sie nur noch gegen Nachnahme oder Vorauszahlung liefern. bg.

Um zur diesjährigen Michaelismesse der fortschreitenden Besserung der Verkehrsverhältnisse Rechnung zu tragen, lassen wir die **Musterlagermesse** erst in der **dritten Messwoche**, also

Sonntag, den 13. September d. J.

beginnen.

[82429

Entsprechend ist die **Ledermesse** und die **Messbörse für Lederindustrie** auf

Mittwoch, den 16. September d. J.

verlegt worden.

Reg. C.

Leipzig, am 18. August 1914.

Der Rat der Stadt Leipzig

Sandiges Papier

1361. Schiedspruch

Schiedsprüche werden kostenfrei gefällt und ohne Namen der Beteiligten veröffentlicht
Aus Oesterreich

Im Einverständnis mit der Papierfabrik X in A ersuche ich, in einer zwischen uns entstandenen Streitsache entscheiden zu wollen. Im Januar 1914 ersuchte ich genannte Firma um Angebot für einseitig glatt Zellstoffpapier und legte eine bedruckte Papierprobe bei (siehe Anlage A), worauf mir vom Vertreter der Firma das Angebot unterbreitet wurde. Die Firma entledigte sich des Auftrages fristgemäß und sandte mir einige Bogen als Ausfallmuster. Bei Beginn des Druckes stellte sich heraus, daß das Papier sehr sandhaltig ist, wodurch ich gezwungen bin, häufigen Plattenwechsel vorzunehmen; trotzdem kann ich es nicht verhindern, daß der Druck mangelhaft wird. Wenn ich von sandhaltig spreche, so meine ich die in großen Mengen lose zwischen den einzelnen Bogen verstreuten Sandkörner verschiedener Stärke, die mich sogar zwingen, die Schmierlöcher der Maschine zu verstopfen, um diese nicht zu verderben. Der Vertreter der Papierfabrik hat sich bei seinem Hierein von dem Vorhandensein des losen Sandes zwischen den einzelnen Bogen überzeugt und auch gesehen, wie meine Maschine durch den Sand verschmutzt wird und dieser die Platten verdirbt. Schon nach zwei- bis dreihundert Druck sind die vollen Flächen der Druckplatten bei Verwendung des jetzigen Papiers zerlöchert, während ich bei Verwendung des vorjährigen Papiers keinen Anstand hatte. Ein Vergleich des diesjährigen Druckes mit dem vorjährigen bestätigt dies.

Meinem Heutigen lege ich vorjährige und diesjährige Drucke bei und lasse gleichzeitig mit Eilgut ein volles Ries Papier in Originalpackung abgehen. Kann die Lieferung der Papierfabrik als einwandfrei gelten? Ich behaupte, daß dies nicht der Fall ist.

Y, Druckerei in B

* * *

Aus Oesterreich

Im Einverständnis mit der Druckerei Y in B tragen wir Ihnen folgenden Streitfall vor: Die genannte Firma bestellte bei uns mit Schreiben vom 4. Februar, von welchem wir Kopie hier beilegen, einseitig glattes Zellstoffpapier, wobei sie sich hinsichtlich der Qualität auf unsere vorhergehende Lieferung, von welcher der Bestellung ein Originalausfallmuster beigelegt war, berief. Wir führten auch die in Rede stehende Bestellung laut Vorschrift aus und hielten uns nach jeder Richtung hin an die vorhergehende Lieferung, auf Grund welcher der Auftrag erteilt war. Ausfallmuster Nr. 6620 dieser neuen Lieferung liegen hier im Original bei. Trotzdem beschwert sich nun die Firma, welche mit der ersten Lieferung zufrieden war, daß das Papier diesmal stark sandhaltig sei, aus welchem Grunde sie von uns eine Entschädigung verlangt. Wir haben der Firma mitgeteilt, daß in der beanstandeten Lieferung höchstens eine kleine Menge Papier enthalten sein kann, welches den Rest der Erzeugung darstellend, etwas mehr Sand als die eigentliche Lieferung enthalten kann. Ein solcher Rest war, da wir hauptsächlich Zellstoff-Packpapiere erzeugen, auch in der vorhergehenden Lieferung an die Firma enthalten, ohne daß gerügt worden wäre. Von irgend welchen besonderen Ansprüchen der Firma hinsichtlich Sandfreiheit war uns nichts bekannt, wir hätten vielmehr, falls eine solche Bedingung ausdrücklich gestellt worden wäre, vorgezogen, den Auftrag abzulehnen. Nachdem aber die Firma mit der ersten Lieferung zufrieden war und die neue Lieferung unseres Erachtens der Bezugslieferung nach jeder Richtung hin genau gleicht, halten wir die Ansprüche der Firma für unberechtigt.

X, Papierfabrik in A

Streicht man mit der flachen Hand über die Bogen des eingesandten Proberieses, so fühlt man das Vorhandensein großer und kleiner Sandkörnerchen, und zwar liegen diese in solcher Menge auf dem Papier, daß ihre Anwesenheit nicht durch Zufälligkeiten erklärt werden kann. Die uns vorliegenden Druckmuster beweisen auch, daß die frühere Lieferung besser war. Die Druckerei hatte keine Veranlassung, bei der Bestellung zum Ausdruck zu bringen, daß das Papier erhebliche Mengen Sand nicht enthalten dürfe, da dies selbstverständlich ist. Die Beanstandung erscheint daher berechtigt. Die eingesandten Druckproben beweisen aber, daß sich das Papier, wenn auch mit Schwierigkeiten, immerhin so verdrucken läßt, daß es noch verwendbar ist, wenn es auch an Wert gegenüber dem früher gelieferten Papier erheblich zurücksteht. Wir halten daher Uebernahme mit einem Preisnachlaß für angemessen, welcher den Druckschwierigkeiten und der Wertminderung Rechnung trägt, und entscheiden, daß das beanstandete Papier mit 10 v. H. Nachlaß übernommen werden muß.

Bijouterie-Etiketten

M. Kragen & Co., Breslau II [74808

Abt. I; Papierwarenfabrik Abt. II; Metallkurzwarenfabrik